

# **Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ – Praxisordnung**

## **Praxisordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Umfang der praktischen Studienphasen	1
§ 3 Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen	2
§ 4 Betreuung durch die Hochschule	3
§ 5 Anleitung in der Praxisstelle	3
§ 6 Kooperation mit Praxiseinrichtungen	3
§ 7 Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienphasen	4
§ 8 Mutterschutz	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für die Praxisphasen regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung der praktischen Studienphasen.

### **§ 2 Umfang der praktischen Studienphasen**

Die praktischen Studienphasen erstrecken sich über folgende Module:

- 1. Semester: Strukturen pflegerischer Versorgung (NUR.20.007), Beratung und Edukation (NUR.20.008)
- 2. Semester: Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (NUR.20.011)
- 3. Semester: Praxissemester I (NUR.20.012)
- 4. Semester: Interprofessionelle Pflege I (NUR.20.013), Hochkomplexe Pflege (NUR.20.013), Interprofessionell Pflege II (NUR.20.016), Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (NUR.20.017)
- 5. Semester: Praxissemester II (NUR.20.019)
- 6. Semester: Repetitorium Pflegerische Versorgung (NUR.20.023)

(2) Die praktischen Studienphasen umfassen gestaffelt auf sechs Semester verteilt insgesamt 2307 Praxisstunden und unterteilen sich

- in semesterbegleitende Praxisphasen
- in Skills-Lab und praktische Übungsphasen und
- in zwei Praxissemestern.

(3) Der jeweilige Beginn der praktischen Studienphasen kann aus triftigen Gründen verschoben werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss, einzureichen bis spätestens acht Wochen vor Antritt der Praxissemester beziehungsweise zwei Wochen vor Antritt der semesterbegleitenden Praxisphasen oder in begründeter akuter Situation direkt an die Praxisbegleitung des Studiengangs „Nursing – berufsanerkanntes Studium zur Pflegefachperson“ des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management.

(4) Als triftige Gründe gelten Krankheit der\*des Studierenden oder einer verwandten Person und den damit zusammenhängenden Pflegebedarf. Die Anerkennung weiterer Gründe obliegen der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(5) Die praktischen Studienphasen beinhalten:

- einen regelmäßigen Praxiseinsatz,
- die eigenständige Bearbeitung der konkreten Praxisaufträge (siehe Praxisleitfaden),
- die Anleitung der Studierenden durch die Anleiter\*innen in der Praxisstelle,
- die Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistungen.

### **§ 3**

#### **Ziele und Arbeitsfelder der praktischen Studienphasen**

(1) Während der praktischen Studienphasen sollen die Studierenden exemplarisch mit der beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden dazu befähigt werden

- hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu gestalten und zu steuern,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und Implementierung zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards gemäß § 37 Absatz 3 Pflegeberufegesetz mitzuwirken.

(2) Die praktischen Studienphasen werden in Kooperationseinrichtungen des Bachelor-Studienganges „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management durchgeführt.

#### **§ 4**

#### **Betreuung durch die Hochschule**

(1) Studierende haben während der praktischen Studienphasen Anspruch darauf, durch die Praxisbegleitung des Studiengangs „Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson“ fachlich betreut zu werden.

(2) Die Betreuung durch die Praxisbegleitung findet gleichmäßig über die Dauer der praktischen Studienphasen statt. Sie findet weiterhin innerhalb der praxisintegrierten Module in Form von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den semesterbegleitenden Praxisphasen und im Rahmen der Praxissemester statt.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in den praxisintegrierten Modulen bereiten die Studierenden auf die Lernprozesse in den semesterbegleitenden Praxisphasen vor. Sie reflektieren und evaluieren ablaufende Prozesse und das eigene Lernen, um so Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln zu erhalten.

#### **§ 5**

#### **Anleitung in der Praxisstelle**

(1) Für die jeweilige praktische Studienphase ist von Seiten der Praxisstelle ein\*e Anleiter\*in zu benennen. Die Anleitung orientiert sich an den Praxisaufträgen der\*des Studierenden und findet regelmäßig statt.

(2) Der\*die Anleiter\*in bearbeitet gemeinsam mit der\*dem Studierenden die jeweiligen Praxisaufträge und protokolliert die Planung, Umsetzung und Reflexion der Anleitungssituationen.

(3) Näheres regelt der Kooperationsvertrag mit den Praxiseinrichtungen und der Praxisleitfaden.

#### **§ 6**

#### **Kooperation mit Praxiseinrichtungen**

(1) Vor Beginn der jeweiligen praktischen Studienphasen nach § 2 Absatz 1 teilt die Praxisbegleitung den Studierenden die möglichen Praxiseinrichtungen mit. Eine Zuordnung erfolgt nach Rücksprache mit der Praxisbegleitung durch die Studierenden.

(2) Die Praxisbegleitung des Bachelor-Studiengangs Nursing – berufsanererkennendes Studium zur Pflegefachperson koordiniert hierbei die notwendigen Einsatzbereiche jeder\*s Studierenden und stellt damit sicher, dass alle Pflichteinsätze, gemäß der Vorgaben des § 7 des Pflegeberufgesetzes, erfüllt sind.

## § 7

### Anerkennung und Bewertung der praktischen Studienphasen

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der Praxisphasen gewonnenen Erfahrungen wird eine Praxisdokumentation in Form eines digitalen Portfolios angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die\*der Studierende mit zugeordneten Praxisaufträgen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt.

(2) Im Modul Strukturen der pflegerischen Versorgung (NUR.20.007) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase „Individuelle Gestaltung pflegerischer Versorgung“ durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
3. benotetes Referat im Umfang von fünfzehn Minuten *oder*  
benotete Klausur im Umfang von neunzig Minuten *oder*  
benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten.

(3) Im Modul Beratung und Edukation (NUR.20.008) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Übung „Angeleitete Beratung“ durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
2. benotetes Video im Umfang von zehn Minuten.

(4) Im Modul Pflegerische Versorgungsformen in verschiedenen Kontexten (NUR.20.011) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme der Praxisphase „spezifische Pflegesituationen“ durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
3. benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten.

(5) Im Modul Praxissemester I (NUR.20.012) werden dreißig ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. benotetes Portfolio im Umfang von dreißig Seiten  
*und*
3. benotetes Referat im Umfang von fünfzehn Minuten.

(6) Im Modul Interprofessionelle Pflege I (NUR.20.013) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung „Interprofessionelles Arbeiten in multidisziplinären Teams“ durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
2. benotete Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten.

(7) Im Modul Hochkomplexe Pflege (NUR.20.015) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase „Analyse hochkomplexer Fälle“ durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. benotetes Referat im Umfang von zwanzig Minuten.

(8) Im Modul Interprofessionell Pflege II (NUR.20.016) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme Praxisphase durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. Anerkennung der Teilnahme an der Skills Lab-Übung durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
3. benotetes Referat im Umfang von zehn Minuten *oder*  
benotete Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten *oder*  
benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten.

(9) Im Modul Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen (NUR20.017) werden fünf ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung über die Teilnahme an der Skills Lab-Übung „Angeleitete Beratung und Patientenedukation“ in hochkomplexen Settings durch die Studiengangskoordination (mindestens achtzig Prozent)  
*und*
2. benotetes Referat im Umfang von zehn Minuten *oder*  
benotete Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten *oder*  
benotetes Portfolio im Umfang von zehn Seiten.

(10) Im Modul Praxissemester II (NUR.20.019) werden dreißig vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Praxisphase durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. benotetes Portfolio im Umfang von dreißig Seiten  
*und*
3. benotetes Referat im Umfang von fünfzehn Minuten.

(11) Im Modul Repetitorium Pflegerische Versorgung (NUR.20.023) werden drei ECTS-Punkte vergeben. Teilprüfungsleistungen sind hier:

1. Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase durch die Studiengangskoordination  
*und*
2. praktische Prüfung im Umfang von zweihundertvierzig Minuten.

(12) Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Praxisbegleitung einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Praxisphase aus. Diesen Nachweis reichen die Studierenden im Immatrikulations- und Prüfungsamt ein.

(13) Die konkreten Termine zur Abgabe der Prüfungsleistungen der Praxisphasen werden im Laufe der praktischen Studienphasen durch die Praxisbegleitung bekannt gegeben.

(14) Wird von der Praxisstelle die Praxisbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(15) Wird eine der Teilprüfungsleistungen nach Absatz 3 bis 9 nicht bestanden, gilt das jeweilige Modul insgesamt als nicht bestanden.

(16) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 8 Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutter-schutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.